

Anlage zu 205/07

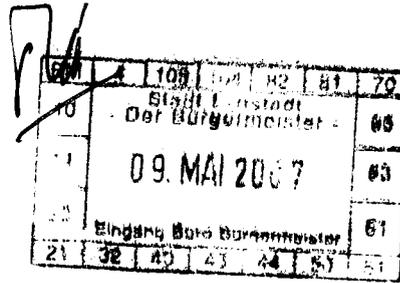
-4-

TOP 15

An die

Stadt Erfstadt
- Der Bürgermeister -
Am Holzdamm 10

50374 Erfstadt



Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bösche,

hiermit bitten wir Sie, den nachfolgenden

- Bürgerantrag -

den zuständigen Gremien des Rates der Stadt Erfstadt zur Beratung zuzuleiten.

Betrifft: **Erneuerung der Grachtstraße zwischen Bliesheimer Straße und „Am Spürkerkreuz“**

Beschlussentwurf:

In Abweichung des Beschlussvorschlags der Verwaltung aus der Vorlage V 205/2007 des Betriebsausschusses Straßen wird von einer Erneuerung der Grachtstraße im o.g. Bereich zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen.

Statt dessen wird die Verwaltung gebeten, unter Einbeziehung einer Bürgeranhörung ein Konzept für die Grachtstraße und ihre Umgebung zu erarbeiten, das den in den letzten Jahren veränderten Rahmenbedingungen Rechnung trägt, und dieses den Ausschüssen und dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

In der Anhörung zu dem o.g. Vorhaben am 24.04.2007 im Rathaus Liblar wurde deutlich, dass die anwesenden Anwohner praktisch geschlossen die von der Verwaltung vorgesehene Vorgehensweise ablehnten. Die gemeinsame Position der Anwohner der Grachtstraße war, dass der Zustand der Grachtstraße – auch und gerade im Vergleich zu anderen Straßen gleichen Alters – sich nicht übermäßig schlecht darstelle und offenbar nur deshalb bereits jetzt zur Erneuerung vorgesehen werden sollte, weil aufgrund verschiedener, den Verkehr beeinflussenden Maßnahmen der Vergangenheit sich die Grachtstraße in den letzten zwanzig Jahren von einer überwiegend durch Anwohner genutzten Straße zu einer Durchgangsstraße entwickelt habe. Aus diesem Grund ist die Straße auch einer höheren Belastung und damit Abnutzung ausgesetzt.

Die intensive Nutzung der Straße durch den Durchgangsverkehr mit der vorgesehenen Maßnahme weiter zu verfestigen und dabei die ohnehin nur mangelhaft eingehaltenen Geschwindigkeitsbegrenzungen durch bessere Fahrbedingungen weiter zu konterkarieren wurde allgemein abgelehnt, ebenso wie eine Kostenbeteiligung der Anwohner – gleich in welcher Höhe – jedenfalls unter den jetzigen Bedingungen auf Ablehnung stieß.

Es herrschte die Auffassung Rat und Verwaltung zu bitten, zunächst ein Gesamtkonzept für die Grachtstraße und ihre Umgebung zu erarbeiten, und nicht zum jetzigen Zeitpunkt Finanzmittel einzusetzen, die eine solche Gesamtsicht außer Acht ließen, aber dann in relativ kurzer Zeit als Fehlinvestition betrachtet werden müssten.

Hierbei wurden im weiteren Verlauf der Versammlung unterschiedlichste Aspekte in die Diskussion eingebracht, die bei einer vorzunehmenden Konzeption für die Grachtstraße Berücksichtigung finden sollten. Im Vordergrund stand hierbei vor allem die Wohnstraße. Unter dem Aspekt der jetzigen Situation (hohe Pkw-, aber auch Lkw- bzw. Busfrequenz; häufige Nichteinhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h; demzufolge Risiken für die Sicherheit u.a. wegen der anliegenden Kinderarztpraxis und der Nutzung der Grachtstraße als Schulweg; aber auch erhebliche Lärmbelastungen der Anwohner, auch wegen der Nutzung des Parkstreifens als Bus- und Lkw-Parkplatz u.w.m.) wurden verschiedene Lösungsvorschläge gemacht, die für eine Beruhigung der Situation geprüft werden sollten. Hierzu gehörten u.a.

- Begrenzung der Parkmöglichkeiten für Busse und Lkws
- Gelegentliche Geschwindigkeitskontrollen
- Prüfung einer Einbahnstraßenregelung
- Prüfung einer Lösung als Anliegerstraße
- Prüfung von weiteren den Verkehr beruhigenden Maßnahmen (Aufpflasterungen o.ä.) unter Einbeziehung möglicher Lärmentstehungen.

Wir bitten um positive Beratung des Antrags.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first name and a last name, written in a cursive script.

Anlage zu 205/07
-3- TOP 15

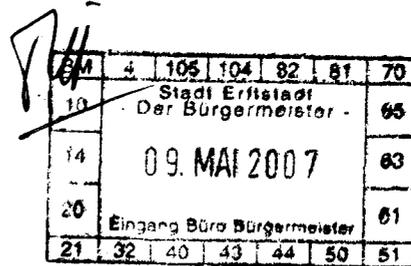
STEFAN WORMS

Grachtstraße 16
50374 Erfstadt
Telefon u. Fax: (02235) 2265
E-Mail-Adresse:
worms-erfstadt@t-online.de
Erfstadt, den 8. Mai 2007

Postanschrift: Stefan Worms Postfach 2521 50359 Erfstadt

Stadt Erfstadt
- Der Bürgermeister -
Holzdamm 10

50374 Erfstadt



**Betr.: Ihr Schreiben vom 11.04.2007 – Eigenbetrieb Straßen - und Eigentü-
merversammlung vom 24.04.2007 zur Erneuerung der Grachtstraße zwi-
schen Bliesheimer Straße und Straße Am Spürkerkreuz**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bösche,

die in der o.a. Versammlung vorgestellten Maßnahmen zur Deckenerneuerung stellen keine beitragsfähige nachmalige Herstellung der Straße im Sinne des § 8 KAG (NRW) und der Straßenbaubeitragsatzung dar. Eine Beitragspflicht läge vor, wenn die Grachtstraße infolge bestimmungsgemäßer Nutzung nach Ablauf der üblichen Nutzungszeit trotz ordnungsmäßiger Unterhaltung und Instandsetzung erneuert werden müsste. Die Maßnahmen sind auch keine beitragsfähigen Verbesserungen, denn die Straße wird hinsichtlich ihrer Ausstattung entsprechend ihrer verkehrstechnischen Konzeption, der räumlichen Ausdehnung, der funktionalen Aufteilung der Straßenflächen und der Art ihrer Befestigung nicht vorteilhaft verändert.

Die Straße wurde 1964 durch Ratsbeschluss als Anliegerstraße ausgebaut. Ihr vorhandener Aufbau und die Bauweise entsprechen auch heute immer noch der Bauklasse V für Anliegerstraßen. Auch ist die übliche Nutzungszeit der Straße nicht abgelaufen, denn diese richtet sich nach dem Kernstück einer Straße, dem Unterbau, bestehend aus Frostschutz- und Tragschicht, und deren Nutzungsdauer beträgt bei ordnungsgemäßer Unterhaltung und Instandsetzung für eine Anliegerstraße 100 Jahre bzw. mindestens 70 Jahre. Regelmäßig unterhalten werden muss allerdings die Deckschicht. Wenn diese nun nach 43 Jahren erst Verschleißerscheinungen zeigt und erneuert werden muss, zeugt das von einer guten Bauweise im Jahre 1964 und stellt aber deshalb keine beitragsfähige Maßnahme dar.

Seit mehr als 10 Jahre wird die Straße nicht mehr bestimmungsgemäß genutzt. Denn durch den Bau der Umgehungsstraße B 265 und der dadurch veränderten Verkehrsführung der L 163 und den Um- und Rückbau der Carl-Schurz-Straße zur verkehrsberuhigten Zone mit 20 Km/h Geschwindigkeitsbegrenzung wurde die Grachtstraße zu einer Hauptverkehrsstraße. Anlässlich der siebenmonatigen Vollsperrung der Carl-Schurz-Straße wurde in der werbe-post vom 09.07.1997 ein Umleitungsplan veröffentlicht, in dem die Verkehrsführung aus Richtung Köttin-

gen über die Grachtstraße nach Oberliblar, zum Bahnhof, nach Bliesheim und so weiter, die in Zukunft dargestellt und empfohlen wird. Und so ist es bis heute und Bussen und über 100 Kleinlaster. Das ist ungefähr die gleiche Verkehrsmenge wie auf der Bahnhofstraße als Kreisstraße, wobei der LKW-Anteil und die Verkehrsgeschwindigkeit auf der Grachtstraße wesentlich höher sind. Aus dieser Verkehrsbelastung resultieren die Risse und Verformungen in der Straße und nicht aus natürlichem Verschleiß. Zwischen Trag- und Deckschicht ist nun beabsichtigt, eine Binderschicht einzubauen. Dies zeigt, dass die Erneuerung für die derzeitige Verkehrssituation geschieht. Die Grachtstraße wird demnach für den Straßentyp der Bauklasse III, d.h. als Hauptverkehrsstraße ausgebaut. Die Kosten hierfür haben aber nicht die Anlieger zu tragen, sondern die Allgemeinheit muss dafür aufkommen.

Im Sinne der Anlieger bitte ich, vor allen Dingen Maßnahmen zu ergreifen, welche die Grachtstraße wieder ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung zuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Worms

Durchschrift an : CDU-Fraktion Ertstadt und

Frau Moron als Ortsvorsteherin Liblar